

Verlängerung des Programms
 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Zu BASS 11-02 Nr. 35

**Richtlinie
 über die Förderung
 von digitalen Sofortausstattungen
 (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung
 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 -
 Sofortausstattungsprogramm) an Schulen
 und in Regionen in Nordrhein-Westfalen; Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
 v. 19.10.2020 - 411

Bezug:

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020
 (BASS 11-02 Nr. 35)

Die Nummern 7.3 bis 7.6 (Nummer 7.4 wird gestrichen, Nummer 7.5 und Nummer 7.6 werden zu Nummer 7.4 und Nummer 7.5) und Nummer 8 erhalten folgende Fassung:

„7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Juli 2021 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 30. September 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß den §§ 2 und 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verwendet wurden, werden in voller Höhe an die benannte Stelle ohne Zinsaufschlag zurückgezahlt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

2 Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

zuständige Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen

1. Antragsteller	
Schulträger:	
Schulträgersnummer	
Träger:	<input checked="" type="radio"/> Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen <input type="radio"/> Ersatzschulen <input type="radio"/> Staatlich anerkannte Altenpflegegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise staatlich anerkannter Pflegegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen
Anschrift Schulträger:	Name:
	Straße:
	PLZ/Ort:
Auskunft erteilt:	Name:
	Tel.:
	E-Mail:

2. Gegenstand der Förderung:	
<input type="checkbox"/>	Schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.
<input type="checkbox"/>	Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.
Beschreibung: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2021	

3. Beantragte Förderung	
Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist	

4. Begründung	
4.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme	
<input type="checkbox"/>	Zur Verbesserung der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können.
<input type="checkbox"/>	Zur Verbesserung der Versorgung des Unterrichts auf Distanz ist die Ausstattung der Schule für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich.

5. Finanzierungsplan	
5.1 Gesamtausgaben	
5.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
5.3 Beantragte Förderung	
5.4 Eigenanteil (mind.10%)	

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Die Eigenmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung, Folgekosten können vom Antragsteller getragen werden.

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.3 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.4 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.5 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

7.6 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte

Bezirksregierung....

Gegen Empfangsbekanntnis

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie zum Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)\", Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 35), geändert durch RdErl. v. 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewilligung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)
- Empfangsbekanntnis
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

1. Bewilligung:
Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

**vom 16.03.2020 bis 31.07.2021
(Bewilligungszeitraum)**

**eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ Euro)**

Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.7 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggf. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.8 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.6 und 7.7 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.9 er den Eigenanteil übernimmt.

8. Nachweise

Einzureichen sind ausschließlich:

- Erklärung der Kammerei bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
- Erklärung der Bezirksregierung bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage

9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

(Ort/Datum) (Unterschrift Vertretungsberechtigter)

(Name, Funktion)

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“) an Schulen und Regionen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 35)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

- Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (bis zur Einbindung in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur) sowie für den Einsatz des zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler erforderlichen (analogen) Zubehörs (keine Software).
- Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist (technische Geräte, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, die hierzu notwendige Software und hierzu notwendige Einweisungen).

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe der _____ v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Beantragte Förderung	
4.4 Eigenanteil (mind.10%)	

5. Beantragte Förderung

Zwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.	

6. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: _____ EUR

Haushaltsjahr 2021: _____ EUR

7. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

II.

Nebenstimmungen

- Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum **31.07.2021** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- Die bis zum **31.07.2021** nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchten Mittel sind an die zuständige Bezirksregierung ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.
- Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.4 S.1, 1.5, 1.6, 5.4, 6.7.1, 9.3.1, 9.4 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden Endgeräte sowie Personalausgaben gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind somit nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- Ausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sind maximal bis 500,00 € brutto je mobilem Endgerät inklusive der Nebenausgaben im Sinne der Nr. 1.2 Buchst. a) dieses Bescheids förderfähig. Hierüber hinausgehende Ausgaben sind eigenständig ohne (anteilige) Förderung zu tragen.

- Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.
- Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Detmold erhalten Sie hier:
 - Detmold:

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Minden erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Josef Wegener

- Ausgaben für den Aufbau von IT-Grundstrukturen, in denen die schulgebundenen mobilen Endgeräte betrieben werden können, sind nicht förderfähig und daher nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige IT-Grundstruktur integriert werden können.
- Der Zuwendungsempfänger entscheidet in eigener Zuständigkeit (ggf. in Absprache mit den Schulleitungen) über die bedarfsgerechte Verteilung der beschafften mobilen Endgeräte unter den Schülerinnen und Schülern. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Die Geräte sind auch zur häuslichen Nutzung bestimmt.
- Die beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte sind den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Die beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte sind nur an die Schülerinnen und Schüler herauszugeben, die bzw. (bei Minderjährigen) dessen Erziehungsrechtliche den entsprechenden Nutzungsbedingungen des Schulträgers zugestimmt haben.
- Die über die geförderte Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erstellten Inhalte sollen soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar gemacht werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Bekanntgabe dieses Förderbescheids und endet spätestens am 31.07.2025. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden.
- Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum **30.09.2021** der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem DigitalPakt Schule zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten, deren Material angemessen und nicht in einfacher Weise von den Geräten entfernt werden kann).

III.

Hinweise

- Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
- Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
- Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

